

UNZ unternehmer netzwerk zürich

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen UNZ unternehmer netzwerk zürich besteht ein Verein im Sinnen von Art. 60 ff. ZGB auf unbestimmte Dauer mit Sitz beim Präsidenten.

Art. 2

Der Verein UNZ unternehmer netzwerk zürich hat zum Zweck, ein Netzwerk für Personen aus Unternehmungen, Wissenschaft, Politik, Verwaltung, Gesellschaft und Kultur zu sein, welche ein freies Gedankengut pflegen und Verantwortung tragen. Sein Zweck ist es auch, wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Tätigkeiten und Anliegen, die dem Unternehmertum und gesellschaftlichen Fortkommen dienen, zu pflegen und zu unterstützen.

II. Organisation

Art. 3

Die Organe des Vereins UNZ unternehmer netzwerk zürich sind: Die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfungsstelle.

Die Generalversammlung und der Vorstand fassen ihre Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann höchstens ein anderes Mitglied vertreten. Der Präsident stimmt sowohl in der Generalversammlung wie auch im Vorstand jeweils mit und entscheidet bei Stimmengleichheit mit Stichentscheid.

Art. 4

Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Diese tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Weitere Versammlungen können nach Massgabe der gesetzlichen Regelung einberufen werden.

Die Generalversammlung ist für die folgenden Geschäfte zuständig:

- Aufsicht über die Amtstätigkeit des Vereins;
- Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern;
- Wahl des Präsidenten und des Vorstands;
- Wahl der Rechnungsprüfungsstelle;
- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungsprüfungsstelle;
- Höhe der Mitgliederbeiträge;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins.

Art. 5

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Präsident, Kassier und Aktuar) und konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Der Vorstand ist für die folgenden Geschäfte zuständig:

- Leitung und Erledigung der laufenden Geschäfte;
- Durchführung der Generalversammlung;
- Beschlussfassung über alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 6

Die Rechnungsprüfungsstelle ist jeweils für ein Jahr zu wählen.

Art. 7

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 8

Das Sekretariat des Vereins kann in Form eines Mandates an Externe vergeben werden.

III. Mitgliedschaft

Art. 9

Mitglieder können werden: Einzelpersonen und Firmen, soweit sie sich durch eine schriftliche Beitrittserklärung zur Unterstützung des Vereinszwecks und zur Bezahlung des Mitgliederbeitrags verpflichten. Der Verein nimmt auch Mitglieder als Gönner und Patrons auf. Spenden und Legate können zu Gunsten der Vereinskasse einbezahlt, jedoch nicht an eine bestimmte Zweckverwendung gebunden werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit und mit schriftlicher Austrittserklärung erfolgen. Mitglieder, die während des Jahres austreten, schulden für das betreffende Jahr den ganzen Mitgliederbeitrag.

IV. Finanzen

Art. 10

Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Beiträge der Mitglieder;
- Freiwillige Beiträge und Zuwendungen;
- Zinsen;
- Erträge aus Veranstaltungen und Projekten.

Art. 11

Die Mitglieder bezahlen dem Verein einen Jahresbeitrag gemäss Art. 9 vorstehend.

Die Jahresbeiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und sind bis spätestens 30. Juni des betreffenden Jahres zahlbar. Der Jahresbeitrag von Mitgliedern, welche dem Verein während des Jahres beitreten, bemisst sich grundsätzlich pro rata temporis.

Art. 12

Über die Mittelverwendung entscheidet der Vorstand im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins.

Art. 13

Die Prüfung der Rechnung erfolgt durch die von der Generalversammlung bezeichnete Rechnungsprüfungsstelle.

Art. 14

Die Mitglieder haften nicht für die Schulden des Vereins. Mitglieder, die austreten, haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Art. 16

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung bestimmt der Vorstand über die Verwendung eines allfälligen Vermögens.

Art. 17

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 5. Januar 2017 genehmigt und treten sofort in Kraft.

UNZ unternehmer netzwerk zürich

Zürich, 5. Januar 2017

Der Präsident:

Richard Späh

Die Aktuarin:

Barbara Mahrenholz